



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Porsche Austria GmbH & Co OG; Verwendung von KFZ außerhalb von Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Bewilligung -

Beschwerde des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-6-3.10/7/3-2020 (LA-NSCH/B-202/3-2019)

Innsbruck, 28.01.2020

Sehr geehrter Herr XXXX XXXX,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 09.01.2020, GZl. LA-NSCH/B-202/3-2019, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 09.01.2020, wurde der Porsche Austria GmbH & Co OG die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen im Rahmen der „Audi Driving Experience“ nach Maßgabe der eingereichten und signierten Projektunterlagen unter Vorschreibung einer Auflage („*Zum Schutz der Gewässer muss ein 5-m-Uferschutzstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante landeinwärts) von jeglichen Maßnahmen unberührt bleiben.*“) erteilt.

Gegen diesen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erstattet der Landesumweltanwalt nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

Präambel

Das Tiroler Naturschutzgesetz (in Folge kurz: TNSchG) 1975 nahm mit seinen Bestimmungen neben dem Gesetz über die Verwendung von Geländefahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr, LGBl. Nr. 54/1972, eine ergänzende Funktion im Sinne des Vorsorgeprinzips wahr, um „*eine Belästigung*

durch Geländefahrzeuge –die im Ausland zum Teil schon ein beträchtliches Ausmaß angenommen hat– auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Fremdenverkehrs hintanhaltend zu können (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, 1975).“ Die damalige Bewilligungspflicht für die Benützung von Geländefahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen begründete sich somit auch auf den Schutz der Natur und Landschaft zum Zwecke der Tourismuswirtschaft.

In der Novelle des TNSchG 1991 wurde die Begrifflichkeit „Geländefahrzeug“ auf alle Kraftfahrzeuge ausgedehnt und die Bewilligungspflicht zur Benützung solcher Fahrzeuge außerhalb von Verkehrsflächen „zum Schutz der Interessen des Naturschutzes gegenüber Lärm- und Geruchsbelästigung sowie der im Gelände hinterlassenen Spuren (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum TNSchG 1991)“ festgeschrieben.

Nunmehr soll nach Ansicht des Landesumweltanwaltes vornehmlich zum touristischen Unterhaltungszwecke auf einer rund 1,6 Hektar großen Wiesenfläche (Pitzigmäher) im Stanzertal auf Höhe des Weilers St. Jakob am Arlberg eine Fahrveranstaltung durchgeführt werden.

Dem ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers zur Einführung einer Bewilligungspflicht für „unerlässliche“¹ Verwendungen von Kraftfahrzeugen wird mit der vorliegenden Bewilligung nach Ansicht des Landesumweltanwaltes diametral widersprochen.



Abbildung 1: Screenshot (vom 27.01.2020) vom Webauftritt der Audi driving experience 2020 unter <https://www.audi.at/audi-erleben/audi-driving-experience>.

¹ vgl. zur Intention des Gesetzgebers unter anderem die Erläuternden Bemerkungen zur Ausnahme von der Bewilligungspflicht bei verschiedenen Einsätzen, §2 TNSchG 1991: „...In der lit. c erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass nicht jede Maßnahme, die im Rahmen eines Rettungseinsatzes und eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von Bergwächtern und sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht erfolgt, dem Gesetz nicht unterliegt, sondern nur solche, die zur Ausführung eines Einsatzes unerlässlich sind. So dürfen etwa Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen in Hinkunft dann nicht mehr verlassen werden, wenn der Einsatzort –ohne schwerwiegende Nachteile für Menschen, Tiere oder Sachen befürchten zu müssen- auch zu Fuß leicht erreichbar ist....“

I. Sachverhalt

Geplant ist die Durchführung von Fahrveranstaltungen der „Audi Driving Experience“, also gemäß bekämpften Bescheid „eine Art Fahrsicherheitsveranstaltung bzw. Werbeveranstaltung.“

Die Wiesenfläche, auf der die Veranstaltung zwischen 04.01.2020 und 12.01.2020 sowie vom 31.01.2020 bis 09.02.2020 jeweils von 09:30 bis 16:30 durchgeführt werden soll, befindet sich am orographisch rechten Ufer der Rosanna auf Höhe des Weilers St. Jakob am Arlberg abseits von Siedlungsflächen. Die Größe der Fläche soll sich laut Antrag auf rund 16.000 m² belaufen, ein 5 Meter breiter Uferschutzstreifen soll gemäß Vorschreibung des bekämpften Bescheides von jeglichen Maßnahmen unberührt bleiben.

Am Tage der Begehung (22.01.2020) wurde seitens des Landesumweltanwaltes folgender Sachverhalt festgestellt:

Direkt bei der Brücke über die Rosanna wurde offensichtlich bereits ein Parkplatz für die Gäste errichtet. Dabei wurde der Großteil der vorhandenen Schneedecke in den Uferböschungsbereich der Rosanna geschoben, die Parkplätze unmittelbar an die Oberkante angrenzend errichtet und durch Hütchen gekennzeichnet. Die einzige Auflage des bekämpften Bescheides wurde also offensichtlich nicht eingehalten.



Abbildung 2: Errichtung eines Parkplatzes im unmittelbaren Uferschutzstreifen der Rosanna.

Weiters konnte festgestellt werden, dass die eigentliche rechteckige Fahrfläche in der Größenordnung von rund 2,3 Fußballfeldern vollständig künstlich vereist wurde und über dem Eis eine rund 10 Zentimeter hohe Schneeaufgabe am Tage der Begehung gegeben war.

Unmittelbar an das Rechteck der „Fahrfläche“ angrenzend sind zwei Erholungseinrichtungen, die auch zum Zeitpunkt der Begehung (sehr kalte Temperaturen am Vormittag) eine deutliche Frequentierung aufwiesen, anzuführen: Zum Einen führt ein Wanderweg unmittelbar am Ufer der Rosanna und damit unmittelbar an die

Fahrfläche im Norden angrenzend entlang und zum zweiten schließt die Langlaufloipe im Süden der Fläche begrenzend an.

Insgesamt handelt es sich bei dem Landschaftsausschnitt im Nahbereich der geplanten bzw. bereits errichteten Fahrfläche um einen für das Stanzertal relativ ruhigen und von den Verkehrswegen und anderen Infrastrukturen abgeschatteten Bereich, der auch aufgrund der noch vorhandenen Kulturlandschaftsausstattung Erholungssuchende zum Aufenthalt und zum Verweilen einlädt.



Abbildung 3: Blick auf die betroffene Wiesenfläche Richtung St. Anton am Arlberg.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 09.01.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegründung

Vorab ist festzuhalten, dass die beantragten Veranstaltungstermine innerhalb der Rechtsmittelfrist des bewilligenden Bescheides zu liegen kommen. Inwieweit eine solche Bewilligung –ohne entsprechenden diesbezüglichen Hinweis der Behörde– bereits per se als mangelhaft anzusehen ist, kann seitens des Landesumweltanwaltes nicht beantwortet werden, sei jedoch der Vollständigkeit halber angeführt.

1. Das Ermittlungsverfahren ist in wesentlichen Bereichen mangelhaft geblieben.

Die einzige fachliche gutachterliche Aussage, die in der naturkundlichen Stellungnahme getroffen wurde,

ist Folgende: „Da die beantragten Fahrveranstaltungen auf ein kurzes Zeitfenster innerhalb der Wintersaison beschränkt sind und ausschließlich tagsüber und damit ohne künstliche Beleuchtung, im Nahbereich des Dauersiedlungsraumes durchgeführt werden, sind damit keine stärkeren Beeinträchtigungen für die Schutzinteressen des §1 TNSchG 2005 verbunden.“

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes fehlen Ausführungen zur naturkundlichen Qualität der betroffenen Wiesenfläche, zu allenfalls geschützten Pflanzenarten und inwiefern diese durch das Aufbringen einer künstlichen dicken Eisdecke in ihrer Entwicklung im Jahresverlauf beeinträchtigt bzw. gänzlich zerstört werden bzw. wie sich die Eisdecke generell auf den Naturhaushalt der betroffenen Wiesenfläche auswirkt (z.B.: Verhinderung der Bodenatmung, stark verzögertes Aufkommen im Frühjahr, Schäden durch Pilzbefall, etc.).

Weiters fehlen Ausführungen, inwieweit das noch intakte Bild der Kulturlandschaft in diesem Bereich durch die Fahrzeuge bzw. sonstigen Einrichtungen (Parkplatz am Ufer, WC-Anlagen, Zeltaufbau, Absperrungen, Werbereinrichtungen, etc.) auf die Dauer von 16 Wintertagen beeinträchtigt wird und wie sich diese zu erwartenden Beeinträchtigungen reduzieren lassen.

Die sich aus diesen landschaftsbildlichen Beeinträchtigungen samt Lärm- und Geruchsbelästigungen ergebenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholungswert wären sodann in einem gesetzeskonformen Ermittlungsverfahren zu erheben und zu beurteilen gewesen bzw. allfällige Maßnahmen vorzuschreiben, die diese zu erwartenden Beeinträchtigungen reduzieren ließen.

Zudem geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass weiterführende Beeinträchtigungen des Lebensraumes heimischer Tier- und Pflanzenarten nicht ohne detaillierte Auseinandersetzung mit den Verhältnissen vor Ort ausgeschlossen werden können: Zum einen handelt es sich bei den projektierten Fahrterminen um für Vögel und Säugetiere sehr sensible Jahreszeiten, in denen deutliche Störungen, die noch dazu tagelang andauern, zu verschiedensten Beeinträchtigungen führen können und zum anderen stellen gerade flussnahe Bereiche wertvolle Lebensräume für verschiedene Kleinsäuger bzw. verschiedene Vogelarten dar. Die Inanspruchnahme des projektierten großflächigen Wiesenbereiches durch den Menschen mit all den oben angeführten zu erwartenden Konsequenzen erscheint dem Landesumweltanwalt geeignet, dergestalt weiterführende Beeinträchtigungen verursachen zu können.

Insgesamt geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass der naturkundliche Sachverhalt äußerst unvollständig erhoben wurde und damit das gesamte Verfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

2. *Dem geplanten Vorhaben mangelt es an einem öffentlichen Interesse.*

Dem Landesumweltanwalt ist kein öffentliches Interesse bekannt, das den Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSCHG 2005 gegenüber gestellt werden könnte.

Im Gegenteil, dergestalt Veranstaltungen laufen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes mehreren nationalen und internationalen Zielen bzw. Bestrebungen entgegen und sollte diesbezüglich eher von einem „öffentlichen Interesse an der Nicht-Durchführung“ gesprochen werden:

Erstens widersprechen solche Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen noch dazu im Freiland den gesetzlichen und politischen Bestrebungen, klimaschädliche Emissionen reduzieren zu wollen. Der österreichische Nationalrat hat diesbezüglich am 25.09.2019 den nationalen „Climate Emergency“ erklärt und dabei als vierte Maßnahme festgelegt, „bei zukünftigen Entscheidungen auch stets die Auswirkungen auf das Klima und den Klimaschutz feststellen zu lassen, transparent und nachvollziehbar darzustellen und zu berücksichtigen.“ Der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Landeck mangelt es nach Ansicht des Landesumweltanwaltes an der Berücksichtigung dieser Klimaaspekte

zumindest im Zuge der (fehlenden) Interessenabwägung.

Überdies ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass es mit Bezug zur Landesordnung ein Gebot der Stunde sein sollte, im Bekenntnis „zu einem nachhaltigen und effektiven Klimaschutz als eine Voraussetzung zum Erhalt unseres Lebensraumes für künftige Generationen“ die Bewilligung für dergestaltete Fahrveranstaltungen, die nicht unbedingt notwendig sind, zu versagen (vgl. Tiroler Landesordnung 1989, Artikel 7 – Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns, Abs 3).

Zweitens widerspricht die Bewilligung einer solchen Veranstaltung der Intention des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention, insbesondere dem Artikel 13 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich „Verkehr“, BGBl III 234/2002: Während der verpflichtende Artikel 13 Abs 2 des Verkehrsprotokolls darauf abzielt, „die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthaltes von Urlaubsgästen“ zu unterstützen, will man anscheinend im Freiland in der Gemeinde St. Anton am Arlberg andere Wege bestreiten. Offensichtlich soll beim „sportlichen Fahren am Limit“ im Rahmen dieses „unvergesslichen Events“ und beim „Driften auf eisigem Untergrund“ (Zitate der Ankündigung) mit hochmotorisierten RS-Modellen Lust auf Mehr entstehen und die Kulturlandschaft des Stanzertales nur mehr als (Foto-)Kulisse für unvergessliche Momente hinter dem Lenkrad erhalten.

Ob dergestaltete Veranstaltungen in hochoberistischen Regionen Tirols den oben angeführten Zielen dienlich sind, sei dahingestellt.

Drittens widerspricht das bewilligte Vorhaben nach Ansicht des Landesumweltanwaltes den Zielen der Bodenschutzbestimmungen der Alpenkonvention. Die Ziele des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III 235/2002, sind „insbesondere eine standortgerechte Bodennutzung, ein sparsamer Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie eine Minimierung der Einträge bodenbelastender Stoffe (Artikel 1, Abs 3).“

Ein vollständiges künstliches Vereisen zum Zwecke des Befahrens mit Kraftfahrzeugen stellt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes weder eine standortgerechte Bodennutzung dar, die die ökologischen Bodenfunktionen als wesentlichen Teil des Naturhaushaltes langfristig quantitativ und qualitativ sichert, noch sind durch eine solche Behandlung nachteilige Veränderungen an der Bodenstruktur auszuschließen.

Viertens wurden speziell in den letzten Jahren mehrere Fahrsicherheitszentren in Tirol bewilligt und errichtet (z.B.: Fahrsicherheitszentrum Wiesing, Fahrsicherheitszentrum des ÖAMTC in Innsbruck, Driving Village Fahrtechnikcenter Tarrenz, etc.), die Fahrsicherheitstrainings verschiedenster Art anbieten und damit ein „Ausweichen“ auf natürlichen, gewachsenen Boden nach Ansicht des Landesumweltanwaltes überflüssig machen.

Fünftens sei in diesem Zusammenhang zudem auf die Ausführungen des Naturschutzbeauftragten verwiesen, der nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zurecht darlegt, dass „Fahrsicherheitstrainings üblicherweise an speziell dazu eingerichteten Trainingsplätzen mit dem eigenen Fahrzeug ausgeübt werden und dass das Driften auf eisigem Untergrund mit hochmotorisierten Rennsport(RS)-Modellen im gängigen Straßenverkehr weder eine alltägliche noch eine vielleicht witterungsbedingt eintretende außergewöhnliche Fahrsituation darstellt.“

IV. Fazit

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hat es somit die erstinstanzliche Behörde verabsäumt,

- den entscheidungswesentlichen Sachverhalt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter festzustellen,
- eine Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 durchzuführen,
- das fehlende öffentliche Interesse festzustellen und insbesondere
- den wahren Grund für die geplante Veranstaltung, nämlich ein weiterführendes touristisches Angebot mit Werbecharakter auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Destination St. Anton am Arlberg zu schaffen, festzustellen.

„Gerade in Zeiten einer gesellschaftspolitisch kritischen Auseinandersetzung mit Themen wie Klimawandel, Landschaftseingriffen und Flächenverbrauch sowie bereits verabschiedeter lokaler bis globaler Handlungsstrategien zur Reduktion klimaschädlicher Emissionen“ hätte die erstinstanzliche Behörde in Anlehnung an die Ausführungen des Naturschutzbeauftragten DI Dr. Stephan Tischler den Antrag auf Bewilligung dieses „Events“ kritisch prüfen und nach Ansicht des Landesumweltanwaltes schlussendlich versagen müssen.

Der Landesumweltanwalt stellt daher nachfolgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) im Sinne dieser Beschwerde die Bewilligung für den bekämpften Bescheid versagen,

in eventu

- 2) das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebegründenden Mängel vervollständigen und anschließend die Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer